

Erwartungen zur KiföG-Neufassung 2010

1. Qualität der verlässlichen Kindertagesbetreuung nachhaltig sichern

Keine Preisgabe der verlässlichen Kindertagesbetreuung durch gesetzliche Änderungen, die zu nicht umsetzbaren Erhöhungen des Personalschlüssels oder nicht finanzierbarer neuer räumlicher Anforderungen führen

- Beachtung der künftigen Ressourcen und Bedarfe an Fachkräften
- Beachtung der vorhandenen räumlichen Bedingungen

Individuelle Förderung der Kinder verbessern

- Entsprechender Ausgleich durch zusätzliche Landesmittel
- Bereitstellung von Budgets für die für die Kindertagesförderung verantwortlichen Kommunen (zur Berücksichtigung bei den Leistungsvertragsverhandlungen)
- Umsetzung mit der Praxis abstimmen (Planspiel o.ä)

Einsatz zusätzlicher Assistenzkräfte/Heilerzieher zur Verbesserung der individuellen Betreuung durch Sicherung der Finanzierung ermöglichen

- Fachkräftemangel
- Angemessene Öffnung des Fachkräftebegriffs
- Verbesserung des Erzieher-Fachkraft-Schlüssels

2. Gesunde und ausreichende Ernährung für alle sichern, unnötigen Aufwand für Eltern, Träger und Kommunen reduzieren

Integration der Verpflegung als Bestandteil des Angebotes der Kindertagesförderung

- Keine Verlagerung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes von den Essenversorgern auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

3. Zuständigkeit in Gemeindehand!

Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung auf Antrag auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Leistungen aus einer Hand)

4. Finanzierung

Erhöhung der Landesbeteiligung zum Ausgleich der höheren Inanspruchnahme (Kostenbeobachtungspflicht)

- Nachvollziehbare Berechnung des Ausgleichsbetrages

Umstellung der bisherigen Landesförderung auf eine Platzkostenförderung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Beibehaltung eines angemessenen jährlichen Zuschlags für die Sach- und Personalkostensteigerungen
- Nachvollziehbare Berechnung der Platzkostenförderung
- Berechnungsgrundlagen so im Gesetz verankern, dass ein weiterer Anstieg der teureren U-3-Betreuung mit zusätzlichen Landesmitteln ausgeglichen wird (Kostenbeobachtungspflicht). Anderenfalls entsprechende Kostenverringerungen gesetzlich verankern.
- Ungekürzte Weitergabe der Bundesmittel für die Betriebskosten zum Ausbau der U-3-Betreuung

Beachtung des Konnexitätsprinzips bei weiteren Standarderhöhungen